

Anhang 1

zum Studienreglement 2023 für den
Master-Studiengang Biologie

vom 13.10.2022 (Stand am 13.10.2022)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2023.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2023 gelten die bisherigen Bestimmungen
des Studienreglements 2018.

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Biologie nach Studienreglement 2023 fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt in das Master-Studium

- 2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium
 - 2.1.1 Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich
 - 2.1.2 Bachelor-Diplom in Biologie der Universität Zürich (UZH)
 - 2.1.3 Bachelor-Diplom in Biologie einer anderen Schweizer Universität
 - 2.1.4 Bachelor-Diplom in Biologie einer ausländischen Universität
 - 2.1.5 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biologie
- 2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt in das Master-Studium
 - 2.2.1 Personen mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
 - 2.2.2 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Biologie (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Studienrichtung voraus, mit dem - in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens - die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Biologie setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für die gewählte Vertiefungsrichtung voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biologie vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **163 KP** und beinhaltet die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Biologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen sind auch das entsprechende methodisch-wissenschaftliche Denken sowie die experimentellen Fertigkeiten.

³ Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP angegeben.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat die nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor-Studiengang Biologie gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (103 KP)

Teil 1 umfasst 103 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in der praktischen Labortätigkeit.

Teil 1a: Naturwissenschaftliche Grundlagen (73 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse in den folgenden Disziplinen:

– Mathematik und Statistik	15 KP
– Informatik und Bioinformatik	6 KP
– Chemie (Allgemeine, Organische und Physikalische Chemie)	16 KP
– Physik	6 KP
– Biologie	30 KP

Teil 1b: Laborpraktika oder Projektarbeiten (30 KP)

Erforderlich sind laborpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie und Biologie im Umfang von 30 KP.

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (60 KP)

Teil 2 umfasst 60 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, die einen Bezug zur im Master-Studium gewünschten Vertiefungsrichtung aufweisen müssen. Diese Kenntnisse werden im Zulassungsausschuss von den Fachberaterinnen/Fachberatern der betreffenden Vertiefungsrichtung überprüft.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1³) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt in das Master-Studium**2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium****2.1.1 Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich**

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- ein Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich besitzen; oder
- an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biologie eingeschrieben sind.

³ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

2.1.2 Bachelor-Diplom in Biologie der Universität Zürich (UZH)

¹ Es werden folgende Typen von Bachelor-Diplomen in Biologie der UZH unterschieden:

- a. Bachelor-Diplom für Monofach-Studium in Biologie mit 180 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 2 und 3);
- b. Bachelor-Diplom für Hauptfachstudium in Biologie mit 150 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 4–6);
- c. Bachelor-Diplom für Hauptfachstudium in Biologie mit 120 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 7).

² Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Monofach-Studium Biologie mit 180 KP aus dem Fach Biologie.

³ Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Hauptfachstudium Biologie mit 150 KP aus dem Fach Biologie.

⁵ Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

⁶ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

⁷ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Hauptfachstudium Biologie mit 120 KP aus dem Fach Biologie. Für ein solches Bachelor-Diplom gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1.5 dieses Anhangs analog.

2.1.3 Bachelor-Diplom in Biologie einer anderen Schweizer Universität

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie einer Schweizer Universität (ohne ETH Zürich und UZH), sofern ein Hauptfachstudium Biologie mit mindestens 150 KP aus dem Fach Biologie absolviert worden ist.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

2.1.4 Bachelor-Diplom in Biologie einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Biologie einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen (vgl. Ziff. 1.2) und sprachlichen (vgl. Ziff. 1.3) Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertignivau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; oder
 2. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.1.5 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biologie

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Biologie können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertignivau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; oder
 2. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Personen mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Biologie können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 64 KP (60 KP aus dem dritten Bachelor-Studienjahr und 4 KP aus SIP-Fächern) erworben werden müssen.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Für Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs in einer anderen Studienrichtung als Biologie, die einen positiven Zulassungsentscheid besitzen, gilt betreffend Eintritt in das Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Master-Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁴ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten - mit Ausnahme der bereits an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biologie - müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

⁴ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Chemie → MSc Chemie).

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.